

EINE STUDIE ÜBER WESEN DES ENTGEGNUNGSRECHTES

Assistent Özkan TIKVEŞ

(A u s z u g)

Das Institut des Entgegnungsrechtes hat in der Türkei lange Jahre hindurch die Beeinträchtigung der Pressefreiheit verursacht. Andererseits konnte im Gebiete der Vorschriften, welche sich auf das Entgegnungsrecht beziehen, wegen der schlechten Anwendung des Institut keine Stabilität erreicht werden.

Das Entgegnungsrecht ist in erster Linie ein Mittel, durch welche im Falle des Missbrauchs der Pressefreiheit die Ehre und das Ansehen der Personen geschützt werden können. Ausserdem bildet das Entgegnungsrecht eine wichtige Sanktion für das getreue Funktionieren des Meldedienstes. Gemäss diesen Anschauungen hat das neue Grundgesetz (1961) im Art. 27 (1) anerkannt, dass «Berichtigungs- und Entgegnungsrecht» sowohl für die Fernseh- und Rundfunksendungen, als auch für die Nachrichten Filme anwendbar ist. Ein Unterschied zwischen dem Berichtigungsrecht und dem Entgegnungsrecht wurde im oben genannten Artikel nicht vorgesehen.

Der Ausdruck welche die Interessen beeinträchtigt im Art. 19 des Pressegesetzes Nr. 5680 bildet ein Verstoß gegen die Vorschrift im Art. 27/1 des Grundgesetzes. Der Gesetzesentwurf, der zwecks der Beilegung dieses Verstoßes vorbereitet ist, wurde dem Plenum noch nicht vorgelegt. Da das Gesetz Nr. 143 am 29.11.1960 in Kraft getreten ist und deshalb dem Verfassungsgericht nicht vorgelegt

(1) «Berichtigungs- und Entgegnungsrecht.

«Das Berichtigungs, und Entgegnungsrecht wird nur in den Fällen der Verletzung der Würde und Ehre von Personen oder bei wahrheitswidrigen Veröffentlichungen über diese zuerkannt und gesetzlich geregelt.

«Wird die Berichtigung oder Entgegnung nicht veröffentlicht, so bestimmt der Richter, ob die Veröffentlichung erfolgen muss oder nicht.»

kann, muss der oben genannte Entwurf im kürzester Zeit Gesetzeskraft gewinnen.

Das Gesetz Nr. 298, welches von dem Verfassungebenden Versammlung erlassen worden ist, zaehlt unter den Anwendungsfaellen des Entgegnungsrechtes auch die «Sendungen, welche die Interessen beeintraechtigen» Wofür für das gleiche Institut in zwei Gesetzen verschiedene Ausdrücke verwendet worden sind, bleibt unverstaedlich. Die Vorschriften bettrefend das Entgegnungsrecht waehrend der Wahl perioden im Art. 176 des Gesetzes Nr. 298 müssen veraendert werden, da sie in heutiger form ein Verstoss gegen die Vorschrift im Art. 27/1 des Grundgesetzes, darstellen.

Als ein kritik gegen die vorhandenen vorschiften, welche sich auf das Entgegnungsrecht beziehen, kann hervorgehoben werden, dass das Pressegesetz hinsichtlich des Entgegnungsrechtes für die Publikationen mit der Zeitschrift welche an gewissen Feiertagen erscheint, keine Vorschrift enthält.

Die Ursache der Beschwerden hinsichtlich der Vorschriften über das Entgegnungsrecht ist nicht der Missbrauch dieses Rechts, sondern hauptsaechlich die Dementi, deren die Staatsbehörden des öfteren bedienen.

Eine Bestaendigkeit im Gebiete des Entgegnungsrechtes kann erst dann erreicht werden, wenn die Staatsbehörden zwecks der Verminderung der falschen Nachrichten mit der Presse in eine enge zusammenarbeit treten und somit die heutige «Nacrichtenverkehr» von ihrem primitiven zustand gerettet wird.